

## Entlastungspakete 2022

Aus aktuellem Anlass habe ich entschieden, als Ergänzung zu dem monatlich erscheinenden Editorial, eine Sonderausgabe zu erstellen. Der Grund sind die von der Bundesregierung bisher beschlossenen Maßnahmen, um „die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern“.

Damit Sie einen zusammenfassenden Überblick über diesen Maßnahmenkatalog erhalten, habe ich die Einzelmaßnahmen für Sie zusammengestellt.

### Viertes Corona-Steuerhilfegesetz lt. Kabinettsbeschluss vom 16. Februar 2022

- **Erweiterte Verlustverrechnung**

Die erweiterte Verlustverrechnung wurde bis Ende 2023 verlängert. Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben.

Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre

- **Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden, wurde die Möglichkeit der degressiven Abschreibung um ein Jahr verlängert,.

- **Verlängerung der Home-Office-Pauschale**

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wurde um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- **Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld,**

Die Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld wurde um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.

### Steuerentlastungsgesetz 2022 lt. Kabinettsbeschluss vom 16. März 2022

#### **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1200 Euro**

Arbeitnehmer/innen sollen damit steuerlich entlastet werden, indem Werbungskosten bei der Einkommensteuer ohne Sammlung von Belegen in Höhe von **1200 Euro pauschal** anerkannt werden. Diese Vereinfachung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2022.

#### **Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 auf 10 347 Euro**

Damit werden alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet. Die relative Entlastung für Bezieher niedriger Einkommen ist dabei höher.

## **Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent für Fernpendler**

Die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer gilt bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022. Gleiches gilt für die Anhebung der Mobilitätsprämie.

### Zweites Entlastungspaket lt. Kabinettsbeschluss vom 27. April 2022

- **Energiepreispauschale (EPP)**

Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten einmalig eine EPP in Höhe von 300 Euro ausbezahlt.

Anspruch auf diese EPP haben Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewinneinkunftsarten (§ 13, § 15 oder § 18 des Einkommensteuergesetzes) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen und in die Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden.

- **Kinderbonus 2022**

Das Kindergeld wird im Juli 2022 um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht. Die Auszahlung soll zeitnah zu den Auszahlungsterminen des Kindergelds für den Monat Juli 2022 erfolgen. Der Kinderbonus 2022 wird automatisch von der zuständigen Familienkasse ausbezahlt. Er muss in der Regel nicht beantragt werden.

Der Kinderbonus 2022 ist bei Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- **Befristete Absenkung der Energiesteuer**

Die Energiesteuersätze für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe werden befristet für drei Monate auf die Höhe der Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie abgesenkt.

Die befristete Absenkung wirkt sich im Einzelnen wie folgt aus:

- für Benzin reduziert sich der Steuersatz um 29,55 ct/Liter,
- für Dieseldieselkraftstoff um 14,04 ct/Liter,
- für Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 EUR/MWh (entspricht ca. 6,16 ct/kg) und
- für Flüssiggas (LPG) um 238,94 EUR/1.000 kg (entspricht ca. 12,66 ct/Liter)

Sollten Sie zu diesen Beschlussinhalten oder anderen Themen Beratungsbedarf oder Fragen haben, kommen Sie einfach auf uns zu. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG unterstützt Sie, Lösungen für Ihrer Anliegen zu finden.

In eigener Sache:

Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH freut sich sehr, die uns gestellten Aufgaben in verstärkter Personalbesetzung erledigen zu können.

Seit 1. April 2022

- Frau Kerstin Kunert                      Kanzleimanagerin

Seit 1. Mai 2022

- Herr Joachim Fürst                      Steuerberater
- Frau Kamila Konopacka                Steuerfachangestellte (Steuerfachwirtin i. Vorb.)
- Frau Monika Drabik-Mrachacz        mgr (Lohnbuchhalterin)

begrüßen Sie die obengenannten Mitarbeiter/innen als neue Teammitglieder

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©